

# **SATZUNG**

## **der**

# **Brotherhood of Blessed Gérard**

### **1. Definition**

1.1. Die Brotherhood of Blessed Gérard (im Folgenden kurz als BBG bezeichnet) ist ein Privater Verein von Gläubigen gemäß den Bestimmungen des Kirchenrechts (CIC 1983, can. 298-311 und 321-326).

Als solcher identifiziert sie sich als eine Vereinigung von Katholiken und anderen Menschen guten Willens, die sich dem Dienst Gottes in der römisch-katholischen Kirche widmen.

1.2. Die BBG ist dem Souveränen Ritterorden des Hl. Johannes von Jerusalem von Rhodos und von Malta (Malteserorden, im Folgenden als SMRO abgekürzt) als autonome Körperschaft angeschlossen.

Insofern unterliegt die Verwendung des Wappens des SMRO der Erlaubnis des SMRO, die von ihm widerrufen werden kann, falls die BBG gegen die Ideale und Grundsätze des SMRO verstieße.

Die BBG ist gegenüber ihrer zuständigen Stelle des SMRO für alle ihre Aktivitäten rechenschaftspflichtig.

1.3. Nach dem Zivilrecht ist die BBG eine "gemeinnützige Organisation, die nicht gewinnorientiert betrieben wird" und ein Wohlfahrtsverband, der sich für das Gemeinwohl aller Menschen einsetzt.

### **2. Zweck und "Mission"**

2.1. Der Zweck und die Mission der BBG ist es, die Ehre Gottes zu mehren und sich gemeinsam darum zu bemühen, ein perfekteres Leben ihrer Mitglieder zu fördern, indem sie sich in Werken der Nächstenliebe dem Apostolat der katholischen Kirche widmen, um "den Armen unseres Herrn Jesus Christus " zu dienen und ihnen Gottes liebevolle Fürsorge unter dem Motto " tuitio fidei et obsequium pauperum "(Schutz des Glaubens und Dienst an den Armen) zu erweisen.

2.2. Die BBG und ihre Mitglieder sind entschlossen, gemeinnützige Aufgaben zu übernehmen, die den Bedürfnissen der Menschen in ihrem Tätigkeitsbereich und ihren eigenen Fähigkeiten entsprechen.

Dies schließt die Schulung ihrer Mitglieder und anderer interessierter Personen zur Ausübung solcher Aufgaben und die Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung dieser Aufgaben ein.

Alle erworbenen Mittel sind ausschließlich für die oben genannten Zwecke zu verwenden.

2.3. Die BBG möchte bedürftigen Menschen unabhängig von ihrem Glaubensbekenntnis, ihrer Hautfarbe oder ihrer politischen Zugehörigkeit dienen.

2.4. Die BBG kann bestimmte Aufgaben zur Erfüllung ihres Zwecks und ihrer Aufgabe an ihre Tochterunternehmen delegieren. Solche Einrichtungen, wie das 2002 gegründete Blessed Gérard's Care Zentrum, sind separate unabhängige juristische Personen mit eigener Verfassung und Leitung.

### **3. Sitz**

Der Sitz der BBG ist die katholische Kirche des Seligen Gerhard in Mandeni, Republik Südafrika.

### **4. Leitung**

Die BBG unterliegt in ihren Tätigkeitsbereichen der geistlichen und pastoralen Leitung der jeweiligen Bischöfe (CIC, can. 305 §2).

#### **4.1. Sie wird vom Rat der Dedizierten Mitglieder geleitet.**

4.1.1. Der Rat der Dedizierten Mitglieder besteht aus allen Dedizierten Mitgliedern.

4.1.2. Dedizierte Mitglieder, die nicht mehr regelmäßig an den Sitzungen des Rates der Dedizierten Mitglieder teilnehmen können (z. B. weil sie in eine andere Provinz oder ein anderes Land gezogen sind), werden automatisch von der Teilnahme an den Sitzungen dispensiert und sind nicht Teil des Quorums, aber sie behalten immer noch ihr volles Stimmrecht, wenn sie teilnehmen können.

4.1.3. Der Rat der Dedizierten Mitglieder muss eine Jahreshauptversammlung abhalten, um die Jahresberichte des Aufsichtsrats, des Vorstands und der externen Finanzprüfer entgegenzunehmen und zu erörtern und neue Amtsträger für den Vorstand zu wählen, wenn ihre Amtszeit abgelaufen ist (gemäß Nr. 4.2. und Nr. 4.4. unten).

#### **4.2. Der Rat der Dedizierten Mitglieder wählt unbeschadet der Bestimmungen von Nr. 4.4 aus seiner Mitte den Vorstand (Verwaltungsrat).**

Ehrenmitglieder können nicht als Mitglieder des Vorstands gewählt werden.

Der Vorstand vertritt die BBG gegenüber der Öffentlichkeit, organisiert ihre Aktivitäten und leitet ihre Mitglieder. Der Vorstand tritt mindestens alle zwei Monate zusammen. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Alle Sitzungen sind zu protokollieren und die genehmigten Protokolle im Büro der Organisation aufzubewahren.

Er besteht aus fünf Amtsträgern, nämlich:

- a. dem Präsidenten
- b. dem Vizepräsidenten (m/w)
- c. dem Leitenden Arzt (m/w)
- d. dem Direktor der Wohltätigkeitsarbeit (m/w)
- e. dem Administrator der Güter (m/w)

und allen Gründungsmitgliedern.

4.2.1. Der **Präsident** führt den Vorsitz im Vorstand.

Er trägt die Verantwortung für alle Aktivitäten der BBG und ist deren gesetzlicher Vertreter.

4.2.2. Der **Vizepräsident** unterstützt den Präsidenten bei allen seinen Aufgaben.

Als sein Stellvertreter tritt er an die Stelle des Präsidenten, wenn der Präsident seine Pflichten nicht erfüllen kann (z. B. durch Krankheit, Urlaub oder unvorhergesehene Umstände).

4.2.3. Der **Leitende Arzt** ist für alle medizinischen Aspekte der Aktivitäten der BBG verantwortlich.

4.2.4. Der **Direktor der Wohltätigkeitsarbeit** organisiert, koordiniert und überwacht die karitativen Aktionen und Projekte der BBG.

4.2.5. Der **Administrator der Güter** ist verantwortlich für die Finanzverwaltung einschließlich der Beschaffung von Spenden und der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen. Er oder sie legt dem Vorstand die Finanzberichte vor und kümmert sich um alle beweglichen und unbeweglichen Güter der BBG.

#### **4.3. Der Vorstand wird vom Spirituellen Berater unterstützt.**

Er wird vom Rat der Dedizierten Mitglieder aus der Mitte der Priester gewählt, die nach den Bestimmungen des Kirchenrechts rechtmäßig einen Dienst in der römisch-katholischen Kirche ausüben. CIC 324 § 2.

Die Wahl wird erst durch die Annahme durch die Gewählten und die Bestätigung durch die kirchliche Autorität des Gewählten wirksam.

Der Spirituelle Berater gibt dem Vorstand, dem Rat der Dedizierten Mitglieder und allen anderen Mitgliedern spirituelle Führung.

Er kann, muss aber nicht Mitglied der BBG sein.

#### **4.4. Der erste Präsident und spirituelle Berater der BBG ist aufgrund dieser Statuten ihr Gründer.**

Seine Nachfolger und alle anderen Amtsträger im Vorstand werden vom Rat der Dedizierten Mitglieder für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt.

Wiederwahlen von Amtsträgern im Vorstand für weitere Amtszeiten sind unbegrenzt möglich.

Ein neu gewählter Präsident kann sein Amt nicht ohne die Genehmigung der zuständigen Stelle der SMRO antreten.

## **4.5. Der Aufsichtsrat**

4.5.1. Der Aufsichtsrat bewertet und überwacht den Vorstand als solchen und seine Amtsträger, ob sie ihre in diesen Statuten festgelegten Aufgaben im Geiste und in der Tat korrekt erfüllen oder nicht.

4.5.2. Der Rat der Dedizierten Mitglieder ernennt mindestens drei geeignete Persönlichkeiten, die nicht unbedingt Mitglieder der BBG sein müssen, um den Aufsichtsrat für die Dauer der Amtszeit des jeweiligen Vorstandes zu bilden. Wiederbestellungen von Aufsichtsratsmitgliedern für unbegrenzt viele weitere Amtszeiten sind möglich.

4.5.3. Der Aufsichtsrat legt dem Rat der Dedizierten Mitglieder alle zwei Jahre einen Aufsichtsbericht vor, der den Diözesanbischöfen im Bereich der Aktivitäten der BBG und der zuständigen Stelle der SMRO vorzulegen ist.

Dies geschieht in Anerkennung der Rechenschaftspflicht der BBG in geistlichen und pastoralen Angelegenheiten ihrer Tätigkeit den Bischöfen gegenüber und in praktischen Angelegenheiten ihrer Tätigkeit dem SMRO gegenüber gemäß den Bestimmungen dieser Satzung.

4.5.4. Mitglieder des Vorstandes können nicht Mitglied des Aufsichtsrats sein.

4.5.5. Die externen Finanzprüfer, die aufgrund ihrer Beauftragung durch den Vorstand den geprüften Jahresabschluss für die BBG und alle ihre Tochterunternehmen erstellen müssen, sind nicht Teil dieses Aufsichtsrats, aber der Aufsichtsrat kann ihre Feststellungen durchaus als Teil ihres eigenen Berichts verwenden.

## **4.6. Der Beirat**

Der Vorstand kann geeignete Persönlichkeiten ernennen, die den Beirat bilden.

Der Beirat ist ein beratendes Expertengremium, das den Präsidenten und den Vorstand bei ihrer Entscheidungsfindung unterstützt.

## **5. Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft kann nur durch einen schriftlichen Antrag beim Vorstand erreicht werden, der entscheidet, ob der Antragsteller als Mitglied oder Kandidat für die Mitgliedschaft akzeptiert wird oder nicht. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ausstellungsdatum der Mitgliedschaftsurkunde durch den Vorstand.

Es gibt zwei Arten der Mitgliedschaft:

Die Dedizierte Mitgliedschaft und die Assoziierte Mitgliedschaft

### **5.1. Dedizierte Mitgliedschaft**

#### **5.1.1. Bedingungen der Dedizierten Mitgliedschaft**

Die Dedizierten Mitglieder der BBG widmen sich mit ganzem Herzen, ganzer Seele und ganzer Kraft (vgl. Dtn 6,5) Jesus Christus und seinem Leib, der Kirche (vgl. 1 Kor 12,27), indem sie sich bemühen, in ihrem ganzen Leben als Mitglieder ihrer Familie und Gemeinschaft, bei ihrer Arbeit und in ihrer Freizeit Sauernteig der Liebe Gottes zu sein (vgl. Gal 5,9). Darüber hinaus besteht ihre besondere Aufgabe darin, die Aktivitäten der BBG zu initiieren, zu erleichtern, zu leiten, zu unterstützen und Verantwortung dafür zu tragen. Für die Dedizierte Mitgliedschaft kommen nur getaufte und gefirmte Mitglieder der römisch-katholischen Kirche in Frage, die für ihren herausragenden Charakter, ihre Treue zur Kirche und ihr gutes christliches Leben bekannt sind.

Die Beendigung der Mitgliedschaft in der Kirche beendet automatisch die Dedizierte Mitgliedschaft in der BBG.

#### **5.1.2. Probezeit für Kandidaten für die Dedizierte Mitgliedschaft**

Der Dedizierten Mitgliedschaft geht eine Probezeit von einem Jahr voraus, in der der Kandidat (m/w) in die Ziele und den spirituellen Hintergrund der BBG eingeführt wird und in der er oder sie an den Aktivitäten der BBG teilnimmt.

Um zum Beginn der Probezeit zugelassen zu werden, muss der Kandidat mindestens ein Jahr lang aktives Mitglied der BBG gewesen sein und durch seine Teilnahme an den Aktivitäten der BBG nachgewiesen haben, dass er wirklich bereit und in der Lage ist, den Armen Christi mit großem Eifer zu dienen. Das Aktive Mitglied muss beim Vorstand einen schriftlichen Antrag mit einem Lebenslauf und einem Zeugnis seines Pfarrers einreichen, wenn es darum bittet, als Kandidat für die Dedizierte Mitgliedschaft in der BBG aufgenommen zu werden. Nach Ablauf der Probezeit kann sich der Kandidat beim Rat der Dedizierten Mitglieder bewerben, um offiziell als Dediziertes Mitglied in die BBG aufgenommen zu werden. Der Rat der Dedizierten Mitglieder muss die Bewerbung des Bewerbers offen erörtern und dann geheim über die Bewerbung abstimmen.

Wenn seine Mehrheit den Bewerber akzeptiert, muss dieser öffentlich ein privates Versprechen ablegen, sich nach besten Kräften dem Dienst Gottes in der BBG zu widmen.

### **5.1.3. Treffen**

Die Dedizierten Mitglieder treffen sich einmal im Monat.

Diese Sitzungen werden vom Präsidenten einberufen und geleitet.

Das Zentrum ihres Treffens ist ein Gottesdienst. Sie verehren den Herrn, teilen ihren Glauben und suchen Führung für ihr Apostolat, indem sie auf das Wort Gottes hören.

Sie diskutieren alle Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse in brüderlichem Respekt und Liebe und treffen die notwendigen Entscheidungen demokratisch mit einfacher Mehrheit. Jede Sitzung muss protokolliert und das genehmigte Protokoll im Büro der Organisation aufbewahrt werden.

### **5.1.4. Ehrenmitgliedschaft**

Assoziierte Mitglieder, die die BBG in außergewöhnlichem Maße unterstützt haben, können mit der Mehrheit der Stimmen des Rates der Dedizierten Mitglieder die Ehrenmitgliedschaft erhalten.

Ehrenmitglieder haben alle Privilegien Dedizierter Mitglieder, mit Ausnahme des Stimmrechts im Rat der Dedizierten Mitglieder.

## **5.2. Assoziierte Mitgliedschaft**

Assoziierte Mitglieder können alle Menschen guten Willens sein, die bereit sind, die BBG bei ihren Zielen und Aktivitäten zu unterstützen.

Sie unterstützen die Aktivitäten der BBG geistlich durch ihre Gebete und Opfer, finanziell durch Spenden und Mitgliedsbeiträge, und/oder sie können aktiv an ihren gemeinnützigen Aktivitäten teilnehmen.

Die Assoziierten Mitglieder treffen sich zweimal im Jahr.

Diese Treffen dienen dem Zweck der spirituellen Führung und Ermutigung, sich an den Aktivitäten der BBG zu beteiligen, Schulungen für die gemeinnützigen Aufgaben der BBG durchzuführen, kulturelle Bildung zu betreiben und brüderlich zusammenzukommen.

Die Assoziierten Mitglieder sind über den Fortschritt der Aktivitäten der BBG im Allgemeinen zu informieren.

Ihre Vorschläge sind an den Vorstand weiterzuleiten, der sie erörtern muss.

### **5.2.1. Aktive Assoziierte Mitglieder**

Assoziierte Mitglieder, die an den Aktivitäten der BBG teilnehmen, werden als "Aktive Assoziierte Mitglieder" bezeichnet.

Die Aktiven Assoziierten Mitglieder können Gruppen unter der Leitung eines Gruppenleiters zugewiesen werden, der vom Vorstand ernannt wird und diesem gegenüber verantwortlich ist. Solche Gruppen wären nicht unabhängig vom Hauptorgan und würden sich uneingeschränkt an den Aktivitäten des Vereins beteiligen.

### **5.2.2. Unterstützende Assoziierte Mitglieder**

Assoziierte Mitglieder, die nicht aktiv an den Werken der BBG beteiligt sind, die BBG jedoch finanziell oder geistlich unterstützen, werden als "Unterstützende Assoziierte Mitglieder" bezeichnet.

Als solche werden diejenigen, die die BBG spirituell unterstützen, als "Spirituelle Fördermitglieder" bezeichnet, und diejenigen, die die BBG finanziell unterstützen, werden als "Finanzielle Fördermitglieder" oder "Spender" bezeichnet.

### **5.3. Neutralität**

In ihrer Eigenschaft als Mitglieder der BBG dürfen Mitglieder keine politischen Erklärungen abgeben oder sich in die Parteipolitik einbringen.

Sie können dies in ihrer privaten Eigenschaft tun, dürfen jedoch ihre Mitgliedschaft in der BBG nicht als Mittel zur Verbreitung ihrer politischen Ansichten nutzen.

### **5.4. Aussetzung der Mitgliedschaft**

Mitglieder, die ihren Verpflichtungen als Mitglieder nicht nachkommen, können von ihrer Mitgliedschaft in der BBG suspendiert werden.

Die Mitgliedschaft kann auch ausgesetzt werden, wenn sich das Ansehen und/oder das Verhalten des Mitglieds verschlechtern oder Tatsachen bekannt werden, die die Akzeptanz der Mitgliedschaft von vorneherein verhindert hätten und als solche die Funktionsweise der BBG behindern und/oder ihr Ansehen beeinträchtigen würden.

Durch die Suspendierung der Mitgliedschaft wird das Mitglied von allen Rechten und Privilegien der Mitgliedschaft ausgeschlossen, bis diese offiziell widerrufen wird.

### **5.5. Disziplinarmaßnahmen gegen Amtsträger, Projektkoordinatoren oder Gruppenleiter**

Falls ein Amtsträger, Projektkoordinator oder Gruppenleiter die seiner Aufgabe zugewiesenen Aufgaben nicht erfüllen würde, kann er von seiner Position entfernt werden.

### **5.6. Befugnis zur Suspendierung der Mitgliedschaft oder zur Verhängung von Disziplinarmaßnahmen**

Über eine Aussetzung der Mitgliedschaft oder eine Disziplinarmaßnahme ist mit Stimmenmehrheit des Vorstandes zu entscheiden.

In dringenden Fällen kann der Präsident die Suspendierung der Mitgliedschaft oder Disziplinarmaßnahmen unverzüglich verhängen, muss aber den Vorstand über die Umstände informieren.

Mitglieder, die suspendiert oder diszipliniert wurden, können gegen die ergriffenen Maßnahmen beim Rat der Dedizierten Mitglieder Berufung einlegen, der nach gebührender Prüfung solche Maßnahmen ändern oder widerrufen kann.

## **5.7. Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft in der BBG endet

5.7.1. mit Tod des Mitglieds;

5.7.2. durch die Abgabe einer schriftlichen Rücktrittserklärung des jeweiligen Mitglieds an den Vorstand, ein Dediziertes Mitglied, das dies tut, muss seinen Beichtvater um Befreiung von dem gemachten Versprechen bitten.

5.7.3. durch Ausschluss, über den der Vorstand nur entscheiden kann, wenn das Verhalten eines Mitglieds den Ruf der BBG oder ihre Tätigkeit erheblich beeinträchtigt.

## **5.8. Mitgliedsbeiträge**

5.8.1. Die Assoziierten Mitglieder entscheiden selbst über die Höhe ihrer Mitgliedsbeiträge. Eine Richtlinie sollte 1% des Einkommens des Mitglieds betragen.

5.8.2. Dedizierte Mitglieder leisten hauptsächlich durch ihre direkte Beteiligung an ihren Aktivitäten einen Beitrag zur BBG. Sie werden aufgefordert, zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen, die denen der Assoziierten Mitglieder entsprechen, freiwillige finanzielle Beiträge zu leisten, die ihren Möglichkeiten entsprechen.

5.8.3. Mitglieder ohne Einkommen und Spirituelle Fördermitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

5.8.4. Die Mitgliedsbeiträge sollen im Voraus in monatlichen, vierteljährlichen oder jährlichen Raten gezahlt werden.

## **6. Beendigung der Existenz der BBG**

Wenn es einen schwerwiegenden Grund dafür gibt, kann der Rat der Dedizierten Mitglieder in einer Sitzung, die einberufen wurde, um eine solche Angelegenheit zu prüfen, mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschließen, die BBG aufzulösen.

Eine solche Sitzung muss mindestens 21 Tage im Voraus angekündigt werden, und in der Einberufung der Sitzung muss klar angegeben sein, dass die Frage der Auflösung der BBG und der Veräußerung ihrer Vermögenswerte erwägt wird.

Ein Quorum wird gebildet, wenn alle Mitglieder des Vorstandes und zwei Drittel der anderen Dedizierten Mitglieder an einer solchen Sitzung teilnehmen.

Die Genehmigung der zuständigen Stelle des SMRO ist erforderlich, damit die Auflösung rechtswirksam wird.

Im Falle ihrer Auflösung oder im Falle ihrer Unterdrückung durch die zuständige kirchliche Instanz gemäß CIC Can. 326 § 1 werden ihre Vermögenswerte, falls nach Begleichung aller Schulden und Verbindlichkeiten noch Vermögenswerte vorhanden sind, nicht an ihre Mitglieder gezahlt oder unter diesen verteilt, sondern an eine ähnliche gemeinnützige Organisation weitergegeben, welche von der zuständigen Stelle des SMRO gebilligt werden muss, und welche sie für wohltätige Zwecke gemäß der ursprünglichen Wünsche der Spender verwenden muss (CIC Can. 326 § 2).

## 7. Abzeichen

Das Abzeichen der BBG ist ein weißes Malteserkreuz auf einem roten abendländischen Schild mit einem weißen Rand, auf einem schwarzen afrikanischen Schild mit einem goldenen Rand und einem goldenen Kreuz und einem Bischofsstab dahinter gekreuzt und dem Motto "tuitio fidei et obsequium pauperum" (Schutz des Glaubens und Dienst an den Armen) innerhalb des afrikanischen Schildes in Gold.

Das Malteserkreuz symbolisiert mit seinen acht Spitzen die acht Seligpreisungen der Bergpredigt Christi (Mt 5,3-10):

1. Selig sind die Armen im Geist.
2. Selig sind die, die trauern.
3. Selig sind die Sanftmütigen.
4. Selig sind diejenigen, die hungern und dürsten nach Gerechtigkeit.
5. Selig sind die Barmherzigen.
6. Selig sind die Reinen im Herzen.
7. Selig sind die Friedensstifter.
8. Selig sind diejenigen, die um der Gerechtigkeit willen verfolgt werden.

Der Schild symbolisiert die Bereitschaft, den Glauben zu schützen, und das Böse durch die oben genannten Seligpreisungen zu bekämpfen.

Die afrikanische Form des Schildes symbolisiert den Sitz der BBG in Afrika.

Ein afrikanischer Schild zeigt normalerweise Speere oder einen Speer und eine dahinter gekreuzte Knopfkeule als Waffen, um zu verteidigen, was der Schild schützen will.

Das Abzeichen der BBG zeigt Kreuz und Bischofsstab als ihre "Waffen", um für das Gute zu kämpfen.

Das Kreuz ist das Zeichen des Sieges Christi über Sünde und Tod und der Bischofsstab das Symbol der Seelsorge Christi für seine Herde.

Das Motto "Schutz des Glaubens und Dienst an den Armen" ist das traditionelle Ziel des Malteserordens, das die BBG übernommen hat.



## **8. Abzeichen und Gewänder**

Alle Mitglieder tragen die BBG-Medaille an einer roten Kordel.

Bei besonderen Anlässen tragen die Dedizierten Mitglieder der BBG einen schwarzen Umhang mit dem Abzeichen vor der linken Schulter.

Die Aktiven Mitglieder tragen ein kurzärmeliges weißes Hemd im Pilotenstil mit dem Abzeichen auf der linken Brusttasche.

Aktive Mitglieder können einen schwarzen Blazer mit bronzenen Malteserkreuzknöpfen und dem Abzeichen auf der linken Brusttasche tragen.

Dedizierte Mitglieder tragen einen schwarzen Blazer mit silbernen Malteserkreuzknöpfen und dem Abzeichen auf der linken Brusttasche.

Mitglieder des Vorstandes tragen einen schwarzen Blazer mit goldenen Malteserkreuzknöpfen und dem Abzeichen auf der linken Brusttasche.

Insignien und Dekorationen werden, soweit sie vom SMRO genehmigt wurden, als Bandschnallen über der linken Brusttasche des Blazers über dem Abzeichen getragen. Die hochrangigste Dekoration kann in voller Größe neben dem Abzeichen am Umhang getragen werden.

## **9. Fazit und „Vision“**

Die BBG möchte als Instrument in der Kirche dienen, um die Menschen mit Gott zu vereinen. Sie dient dem Herrn in den Armen und erfreut sich des Dienstes des Herrn in seinem Leib, der Kirche.

Der Selige Gerhard hat einmal gesagt: "Unsere Bruderschaft wird unvergänglich sein, weil das Elend der Welt der Boden ist, auf dem diese Pflanze verwurzelt ist und weil es, so Gott will, immer Menschen geben wird, die darauf hinarbeiten wollen, diese Leiden zu verringern und die Widerstandsfähigkeit gegen dieses Elend zu erhöhen."

Möge die BBG durch die Übernahme des Charismas ihres Schutzpatrons die alte spirituelle Tradition ihrer Wurzeln fortsetzen und demütig dem hungrigen und durstigen, entfremdeten und nackten, kranken und inhaftierten Herrn dienen und so ein Zeichen des christlichen Glaubens, der fröhlichen Hoffnung und der apostolischen Liebe zu den Menschen werden.

## **10. Sprache**

Die von der BBG offiziell verwendete Sprache ist Englisch.

## **11. Satzungsänderungen**

Die Satzung kann vom Rat der Dedizierten Mitglieder nur mit Zweidrittelmehrheit geändert werden, sofern alle anwesenden Gründungsmitglieder einer solchen Änderung einstimmig zustimmen. Diese Änderungen müssen von der zuständigen Stelle der SMRO genehmigt werden, um in Kraft zu treten.